

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 11 München, den 17. Juni 2013

---

Datum	Inhalt	Seite
3.6.2013	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts</b> 805-7-A	350
5.6.2013	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung</b> 763-25-I	351
5.6.2013	Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung 791-1-11-UG	352
17.5.2013	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	353
22.5.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-5-1-5-I	354
28.5.2013	Bayerische Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (Bayerische Hebammenberufsordnung – BayHebBO) 2124-1-2-UG	360
28.5.2013	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	364
5.6.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin 7803-23-L	365

---

805-7-A

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Abkommens  
zur Änderung des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik  
und über die Akkreditierungsstelle der Länder  
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

**Vom 3. Juni 2013**

Das am 15. Dezember 2011 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (GVBl 2012 S. 186, BayRS 805-7-A) ist nach seinem § 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

München, den 3. Juni 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

H o r s t   S e e h o f e r

763-25-I

**Bekanntmachung**  
**des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**und dem Freistaat Bayern über**  
**die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,**  
**die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,**  
**zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

**Vom 5. Juni 2013**

Der am 1. und 31. Dezember 2012 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (GVBl 2013 S. 316, BayRS 763-25-I) ist nach seinem Art. 9 am 1. Juni 2013 in Kraft getreten.

München, den 5. Juni 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

791-1-11-UG

## Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung

Vom 5. Juni 2013

Auf Grund von § 45 Abs. 7 Sätze 1 und 4 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl I S. 95), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327, BayRS 791-1-11-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 42 Abs. 1 BNatSchG“ durch die Worte „§ 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)“ durch die Worte „§ 23 BNatSchG“ und die Worte „Art. 8 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 70 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG)“ und die Worte „Art. 2 des Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Art. 2 BayFiG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 42“ durch die Worte „§ 44“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 7 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 23

BNatSchG“ und die Worte „Art. 8 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 BayNatSchG“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 2c BayNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 42“ durch die Worte „§ 44“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 10“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 13“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „§ 43 Abs. 8“ durch die Worte „§ 45 Abs. 7“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es entfällt die Absatzbezeichnung.
  - bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 5. Juni 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2130-3-I

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund des Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2131-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 BauPG und“ gestrichen.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Marktüberwachungsbehörden nehmen bezüglich der Bauprodukte, die unter den Anwendungsbereich der in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayBO genannten Vorschriften fallen, die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30),
2. Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (ABl L 88 S. 5) in Verbindung mit Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und

3. Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

in den jeweils geltenden Fassungen wahr.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 BauPG“ durch die Worte „Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30)“ gestrichen.

### § 2

#### Änderung der Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung und anderer Rechtsvorschriften

§ 5 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung und anderer Rechtsvorschriften vom 7. Dezember 2012 (GVBl S. 732, BayRS 2130-3-I) zur Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 1 ZustVBau wird aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 am 30. Juni 2013 in Kraft.

München, den 17. Mai 2013

**Bayerisches Staatsministerium des Inneren**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

215-5-1-5-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung des  
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

**Vom 22. Mai 2013**

Auf Grund von Art. 53 Abs. 1 Nrn. 1, 8, 9, 11, 13, 16, 19 und 20 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I), geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl S. 786, BayRS 215-5-1-5-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

aa) In § 20 werden die Worte „und Tätigkeitsbericht“ angefügt.

bb) Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21 Landesbeauftragter Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“.

cc) Die bisherigen §§ 21 und 22 werden §§ 22 und 23.

dd) In der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Worte „und Verträglichkeitsprüfung“ angefügt.

ee) Die bisherigen §§ 23 bis 29 werden §§ 24 bis 30.

ff) Im Abschnitt 4 wird folgender § 31 angefügt:

„§ 31 Versagung der Genehmigung für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes“.

gg) Es wird folgender Abschnitt 5 angefügt:

„Abschnitt 5

Auswahlverfahren in der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung

§ 32 Beauftragung mit der Berg- und Höhlenrettung

§ 33 Beauftragung mit der Wasserrettung“.

b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen §§ 30 bis 39 werden §§ 34 bis 43.

bb) Es wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst“.

c) Die bisherigen §§ 40 bis 44 werden §§ 45 bis 49.

d) Der bisherige § 45 wird § 50; das Wort „Außerkräfttreten,“ wird gestrichen.

2. In § 14 Abs. 3 Satz 4 und § 17 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „Berg-, Höhlen-“ durch die Worte „Berg- und Höhlen-“ ersetzt.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Geschäftsordnung und Tätigkeitsbericht

(1) <sup>1</sup>Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist eine Funktion gemäß Art. 10 und 11 BayRDG, die durch eine Arbeitsgruppe von Ärztinnen und Ärzten ausgeübt wird. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ausübung der Aufgaben des Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich geregelt ist. <sup>3</sup>In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Art und Weise der Beschlussfassung und die Vertretung der Arbeitsgruppe gegenüber Dritten zu regeln. <sup>4</sup>Die Geschäftsordnung soll vorsehen, dass einer Ärztin oder einem Arzt die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben oder einen Teil des Verbandsgebiets zugewiesen wird.

(2) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst berichtet jeweils bis zum 30. März über seine Vorjahrestätigkeit an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,

an den Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst sowie an die Sozialversicherungsträger.“

4. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Landesbeauftragter Ärztlicher Leiter  
Rettungsdienst

(1) <sup>1</sup>Die oberste Rettungsdienstbehörde stellt im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern einen Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst. <sup>2</sup>Die Dauer der Bestellung beträgt drei Jahre, die erneute Bestellung ist möglich. <sup>3</sup>Zur Bestellung des Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst sind die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Rahmen der Dienstbesprechung anzuhören.

(2) Zum Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 BayRDG erfüllt und über eine mindestens dreijährige Erfahrung als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst verfügt.

(3) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst koordiniert das Notfallmedizinische Qualitätsmanagement landesweit. <sup>2</sup>Er berät insoweit die oberste Rettungsdienstbehörde und die Sozialversicherungsträger. <sup>3</sup>Der Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst kann die in Art. 11 Abs. 1 BayRDG genannten Organisationen und Stellen zu Dienstbesprechungen einladen sowie Vorgaben für die Tätigkeitsberichte nach § 20 Abs. 2 formulieren. <sup>4</sup>Er erstellt einen landesweiten Jahresbericht über die Tätigkeit der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und legt diesen der obersten Rettungsdienstbehörde sowie den Sozialversicherungsträgern bis zum 30. Juni des folgenden Jahres vor.“

5. Der bisherige § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst-Ausschuss

(1) <sup>1</sup>Vertreter der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bilden mit Vertretern der weiteren Beteiligten des Rettungsdienstes einen Ausschuss (ÄLRD-Ausschuss). <sup>2</sup>Aufgabe des ÄLRD-Ausschusses ist es, die Arbeit der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in den einzelnen Rettungsdienstbereichen untereinander und im Verhältnis zu den weiteren Beteiligten des Rettungsdienstes abzustimmen. <sup>3</sup>Insbesondere bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist ein landesweit einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der ÄLRD-Ausschuss beschließt über fachliche Empfehlungen an die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und die in Art. 11 Abs. 1 BayRDG genannten Organisationen und Stellen, die die oberste Rettungsdienstbehörde zum Inhalt einer Dienstanweisung gemäß Art. 53 Abs. 2 BayRDG machen kann. <sup>2</sup>Der ÄLRD-Ausschuss kann beratende Arbeitsgruppen zu fachlichen Fragen einrichten. <sup>3</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben können er und seine beratenden Arbeitsgruppen Dritte hinzuziehen oder sich deren Hilfe bedienen. <sup>4</sup>Der ÄLRD-Ausschuss beschließt das Muster einer Geschäftsordnung für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in einem Rettungsdienstbereich, an dem sich die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst orientieren sollen.

(3) Der ÄLRD-Ausschuss besteht aus

1. sieben Mitgliedern der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die diese gemäß § 23 Abs. 2 aus ihrer Mitte wählen,
2. dem Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst und
3. je einem Vertreter der obersten Rettungsdienstbehörde, der Sozialversicherungsträger, der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der Durchführenden des Rettungsdienstes, der Betreiber der Integrierten Leitstellen und der Bayerischen Krankenhausgesellschaft.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des ÄLRD-Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren; die Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzung. <sup>3</sup>Solange noch keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt ist, lädt die oberste Rettungsdienstbehörde zu den Sitzungen ein. <sup>4</sup>Bei der Vorbereitung der Beratungsgegenstände kann sich die oder der Vorsitzende der Unterstützung Dritter bedienen und diese zur Sitzung hinzuziehen.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters der obersten Rettungsdienstbehörde. <sup>4</sup>Der ÄLRD-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

6. Der bisherige § 22 wird § 23; Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst treffen sich auf Einladung des Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst mindestens einmal im Jahr zu einer Dienstbesprechung. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. In der Überschrift des Ersten Teils Abschnitt 4 werden die Worte „und Verträglichkeitsprüfung“ angefügt.
8. Der bisherige § 23 wird § 24.
9. Der bisherige § 24 wird § 25; in Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „Vorschlag der“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.
10. Der bisherige § 25 wird § 26; in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 26“ durch die Worte „§ 27“ ersetzt.
11. Der bisherige § 26 wird § 27; in Nr. 4 Buchst. a werden die Worte „und rettungsdienstbezogene Hygieneverordnungen“ angefügt.
12. Der bisherige § 27 wird § 28; in Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 25 Abs. 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.
13. Der bisherige § 28 wird § 29; in Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 26“ durch die Worte „§ 27“ ersetzt.
14. Der bisherige § 29 wird § 30; in Abs. 2 werden die Worte „§ 26“ durch die Worte „§ 27“ ersetzt.
15. Im Ersten Teil Abschnitt 4 wird folgender neuer § 31 angefügt:

„ § 31

Versagung der Genehmigung für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

(1) Eine mögliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Rettungsdienst ist im Genehmigungsverfahren gemäß Art. 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayRDG anhand der Zahl und Dauer der öffentlichen Krankentransporte während der letzten zwölf Monate unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Schwankungen jeweils für eine Bedarfsregion festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die zusätzliche Genehmigung für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes ist nur zulässig, wenn dies zur Bewältigung des festgestellten Bedarfs für Krankentransporte neben der vorhandenen oder geplanten öffentlichen Vorhaltung im Rettungsdienst unschädlich ist. <sup>2</sup>Davon ist auszugehen, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich durch eine zusätzliche Genehmigung die Auslastung des öffentlichen Krankentransports in einer Weise reduziert, die seine Wirtschaftlichkeit in Frage stellt.

(3) Nähere Einzelheiten zur Festlegung der Bedarfsregionen, zur Berechnung des Bedarfs für Krankentransporte sowie zu Wirtschaftlichkeitsgrenzen bei der Auslastung des Krankentransports werden durch die oberste Rettungsdienstbehörde festgelegt.“

16. Es wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

**Auswahlverfahren in der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung**

§ 32

Beauftragung mit der Berg- und Höhlenrettung

(1) <sup>1</sup>Führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein Auswahlverfahren nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG durch, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über den Gegenstand der Beauftragung und einen Durchführenden der Berg- und Höhlenrettung. <sup>2</sup>Die Berg- und Höhlenrettung ist für den gesamten Rettungsdienstbereich zu vergeben. <sup>3</sup>Als Durchführender der Berg- und Höhlenrettung kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig im Sinn des Abs. 2 ist.

(2) <sup>1</sup>Der Durchführende der Berg- und Höhlenrettung muss in der Lage sein, Rettungseinsätze unter den besonderen Bedingungen der Berg- und Höhlenrettung fachkundig durchzuführen. <sup>2</sup>Die Eignung für die Berg- und Höhlenrettung ist insbesondere nachzuweisen durch

1. eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Bergretter, die neben ihren bergsteigerischen Fähigkeiten über die erforderlichen Qualifikationen in der Sommer- und Winterrettung, der Rettung aus Seilbahnen und bei luftgestützten Rettungsmaßnahmen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin besitzen;
2. eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Höhlenretter, die neben ihren bergsteigerischen Fähigkeiten über die erforderliche Qualifikation in der Höhlenrettung verfügen und ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin besitzen;
3. eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung;
4. eine über den Bedarf der regelmäßigen Vorhaltung im Rettungsdienstbereich hinausgehende, durch die Befähigung zeitgerechte Bereitstellung zusätzlicher Rettungsmittel und Einsatzkräfte zur Bewältigung von besonderen Einsatzlagen wie Lawineneinsätze, großflächige Sucheinsätze und Seilbahnevakuiierungen.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren ist transparent durchzuführen und insbesondere rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Sozialversicherungsträger sind über die Durchfüh-

zung des Auswahlverfahrens zu informieren. <sup>3</sup>Die Auswahlentscheidung ist nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips und des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu treffen. <sup>4</sup>Maßgeblich ist eine effektive und wirtschaftliche Leistungserbringung.

### § 33

#### Beauftragung mit der Wasserrettung

(1) <sup>1</sup>Führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein Auswahlverfahren nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayRDG durch, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über den Gegenstand der Beauftragung und einen Durchführenden der Wasserrettung. <sup>2</sup>Die Wasserrettung ist für den gesamten Rettungsdienstbereich zu vergeben. <sup>3</sup>Als Durchführender der Wasserrettung kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig im Sinn des Abs. 2 ist.

(2) <sup>1</sup>Der Durchführende der Wasserrettung muss in der Lage sein, Rettungseinsätze unter den besonderen Bedingungen der Wasserrettung fachkundig durchzuführen. <sup>2</sup>Die Eignung für die Wasserrettung ist insbesondere nachzuweisen durch

1. eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Wasserretter, die neben ausreichenden Schwimmfähigkeiten über die erforderlichen Qualifikationen in der Rettung im fließenden und stehenden Gewässer, der Rettung mit einem Motorrettungsboot, der Rettung bei Ertrinkungs-, Tauch- und Eisunfällen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin besitzen;
2. eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung;
3. eine über den Bedarf der regelmäßigen Vorkhaltung im Rettungsdienstbereich hinausgehende, durch die Befähigung zeitgerechte Bereitstellung zusätzlicher Rettungsmittel und Einsatzkräfte zur Bewältigung von besonderen Einsatzlagen wie großflächige Sucheinsätze, sinkende Schiffe, Fahrzeugunfälle im Wasser und Notwasserung eines Luftfahrzeugs.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren ist transparent durchzuführen und insbesondere rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Sozialversicherungsträger sind über die Durchführung des Auswahlverfahrens zu informieren. <sup>3</sup>Die Auswahlentscheidung ist nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips und des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu treffen. <sup>4</sup>Maßgeblich ist eine effektive und wirtschaftliche Leistungserbringung.“

17. Der bisherige § 30 wird § 34.

18. Der bisherige § 31 wird § 35; in Satz 4 werden die Worte „Berg-, Höhlen- und“ durch die Worte „Berg- und Höhlen- sowie“ ersetzt.

19. Der bisherige § 32 wird § 36.

20. Der bisherige § 33 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 34“ durch die Worte „§ 38“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Fläche“ werden die Worte „– einschließlich des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, soweit er vom Rettungsdienst und den Feuerwehren genutzt wird –“ eingefügt.

bbb) Die Worte „soweit die Kosten nicht vom Staat erstattet werden“ werden durch die Worte „soweit die Kosten nicht vom Staat übernommen oder erstattet oder unmittelbar von den Kommunen oder Sozialversicherungsträgern im Rahmen von Vereinbarungen übernommen werden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Kosten der fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche, die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation bei den Feuerwehren genutzt wird,“ durch die Worte „Die nach Satz 1 dem Feuerwehrbereich zugewiesenen Kosten“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

21. Der bisherige § 34 wird § 38.

22. Der bisherige § 35 wird § 39 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Berg-, Höhlen- und“ durch die Worte „Berg- und Höhlen- sowie“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 36“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 40“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „§ 38“ durch die Worte „§ 42“ ersetzt.

23. Die bisherigen §§ 36 und 37 werden §§ 40 und 41.
24. Der bisherige § 38 wird § 42; in Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 35“ durch die Worte „§ 39“ ersetzt.
25. Der bisherige § 39 wird § 43 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 werden die Worte „§ 35“ durch die Worte „§ 39“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte „Abs. 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 2“ ersetzt.
26. Im Zweiten Teil wird folgender neuer § 44 angefügt:

„§ 44

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst

(1) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst gemäß Art. 33a Abs. 1 BayRDG sind Einsatzkräfte, die zeitkritische Einsätze leisten und daher ohne zeitliche Verzögerung ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. <sup>2</sup>Hierzu gehören nicht Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe. <sup>3</sup>Auf Unterstützungskräfte sowie Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallvorsorge finden die Vorschriften der Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG nur dann Anwendung, wenn sie bei einem Massenansturm von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Notwendigkeit und der Umfang einer angemessenen Ruhezeit nach Einsätzen gemäß Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG ist im Einzelfall zu beurteilen. <sup>2</sup>Bei einer Einsatzleistung in den Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr soll die Ruhezeit in der Regel der Zeit der entfallenen Nachtruhe entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Einsatzkräfte, die beruflich selbstständig sind, können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder geltend machen. <sup>2</sup>Für jeden Tag können höchstens acht Stunden berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stun-

densatz zu berechnen. <sup>4</sup>Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Erstattung des Arbeitsentgelts gemäß Art. 33a Abs. 6 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayRDG erfolgt nur bis zur Höhe einer Stundenvergütung gemäß Abs. 3. <sup>2</sup>Die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sind anteilig darüber hinaus zu erstatten. <sup>3</sup>Die Höhe des fortgezählten Arbeitsentgelts ist nachzuweisen.

(5) Der Ersatz von Sachschäden ist auf solche Sachen begrenzt, die von Einsatzkräften üblicherweise im Einsatz mitgeführt werden.“

27. Der bisherige § 40 wird § 45; Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
28. Der bisherige § 41 wird § 46.
29. Der bisherige § 42 wird § 47 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Satz 3 BayRDG“ die Worte „oder Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayRDG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayRDG“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende hat in dringenden Fällen des Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayRDG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayRDG unverzüglich zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann auf einer summarischen Prüfung beruhen. <sup>3</sup>Haben sich die Sozialversicherungsträger bis zur Anrufung der Strukturschiedsstelle nicht zu der kurzzeitigen Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorgehaltung geäußert, ist ihnen vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.“
  - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
30. Der bisherige § 43 wird § 48.
31. Der bisherige § 44 wird § 49; Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>In den Fällen des Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayRDG trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
32. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Schlussvorschriften“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

33. Der bisherige § 45 wird § 50 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 2013 in Kraft.

München, den 22. Mai 2013

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2124-1-2-UG

## Bayerische Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (Bayerische Hebammenberufsordnung – BayHebBO)

Vom 28. Mai 2013

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für Hebammen und Entbindungspfleger, die in Bayern ihren Beruf ausüben. <sup>2</sup>Sie gilt mit Ausnahme von § 7 auch für Hebammen und Entbindungspfleger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die als Dienstleistungserbringer im Sinn des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich in Bayern tätig sind.

### § 2

#### Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Hilfe zu leisten und Rat zu geben. <sup>2</sup>Dabei ist die Gesundheit der Schwangeren, Mütter und Kinder, auch in psychosozialer Hinsicht, zu fördern, zu schützen und zu erhalten. <sup>3</sup>Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft gewissenhaft auszuüben, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten sowie sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung, insbesondere der Perinatalerhebung, zu beteiligen. <sup>4</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über beabsichtigte Maßnahmen und deren Folgen aufzuklären. <sup>5</sup>Die Aufklärung hat im persönlichen Gespräch zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben das Recht der Frau auf freie Hebammen- und Entbindungspflegerwahl zu beachten. <sup>2</sup>Außer im Notfall steht es der Hebamme und dem Entbindungspfleger frei, eine Betreuung abzulehnen.

(3) Im Rahmen dieser Aufgaben führen Hebammen

und Entbindungspfleger insbesondere folgende Tätigkeiten in eigener Verantwortung aus:

1. Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung,
2. Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der regelgerecht verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der notwendigen Untersuchungen zur Beobachtung des Verlaufs einer regelgerechten Schwangerschaft,
3. Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung eines regelwidrigen oder pathologischen Schwangerschaftsverlaufs notwendig sind und die Aufklärung über diese Untersuchungen,
4. Hilfestellung bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen, sowie Beratung über Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft,
5. Vorbereitung auf die Geburt und auf die Elternschaft sowie Beratung in Fragen der Hygiene und der Ernährung,
6. Betreuung der Gebärenden während der Geburt, Tot- oder Fehlgeburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter Mittel,
7. Durchführung von Normalgeburten bei Schädel- und Halslage einschließlich eines erforderlichen Dammschnitts sowie im Notfall Durchführung von Beckenendlagegeburten; Ausführung der Dammnäht, soweit die Hebamme oder der Entbindungspfleger diese nach einem Dammschnitt oder einem unkomplizierten Dammschnitt regelgerecht durchführen kann, ansonsten unter Aufsicht und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes,
8. Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes, beispielsweise die manuelle Ablösung der Plazenta einschließlich gegebenenfalls die manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter sowie die Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen,
9. Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen im erforderlichen Umfang einschließ-

lich Prophylaxe-Maßnahmen; hierzu gehören bei verantwortlicher Leitung der Geburt durch eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Anlage 2 der Kinder-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und der Krankenkassen in der Fassung vom 26. April 1976 (BAnz Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (BAnz 2011 S. 1013), auch Blutentnahmen, sowie die Aufklärung und die Durchführungsverantwortung bei Screening-Untersuchungen,

10. Pflege der Wöchnerin, Überwachung ihres gesundheitlichen Zustands im erforderlichen Umfang sowie Beratung zur Pflege, Hygiene und Ernährung des Neugeborenen, insbesondere Stillberatung und Stillförderung sowie Hilfeleistung bei Beschwerden; die Hebamme oder der Entbindungspfleger weist auf ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und auf die Empfehlungen der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes beim Robert Koch-Institut eingerichteten Ständigen Impfkommission zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz hin,
11. Anleitung und Beratung der Mutter zur Rückbildung der schwangerschaftsbedingten körperlichen Veränderungen sowie der Eltern zur Pflege, Hygiene und Ernährung von Mutter und Kind sowie zur Förderung der Eltern-Kind-Bindung,
12. Durchführung der von einer Ärztin oder vom Arzt verordneten Behandlung,
13. Anwendung komplementärmedizinischer Verfahren nach entsprechender Fortbildung im Rahmen des Berufsbildes,
14. Ausstellen von Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung und der gesetzlichen Vorschriften.

### § 3

#### Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger leisten Hilfe bei allen regelgerechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts. <sup>2</sup>Wird die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes von der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin gewünscht, so haben Hebammen und Entbindungspfleger diesem Wunsch zu entsprechen. <sup>3</sup>Das Behandeln regelwidriger Vorgänge bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

(2) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben auf Regelwidrigkeiten und Risikofaktoren zu achten und beim Auftreten von Regelwidrigkeiten die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. <sup>2</sup>Wird die notwendige Hinzuziehung einer Ärztin oder ei-

nes Arztes von der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin abgelehnt, sind Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder eine Einweisung in eine Klinik erfolgt. <sup>3</sup>Bleibt es bei der Ablehnung, soll dies schriftlich bestätigt werden.

(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung, so ist die Ärztin oder der Arzt gegenüber der Hebamme oder dem Entbindungspfleger weisungsbefugt.

(4) Verlangt die Ärztin oder der Arzt von der Hebamme oder dem Entbindungspfleger eine geburts-hilfliche Handlung, die nach Meinung der Hebamme oder des Entbindungspflegers den anerkannten Regeln der Geburtshilfe widerspricht, muss die Ärztin oder der Arzt darauf hingewiesen und der Hinweis dokumentiert werden.

### § 4

#### Arzneimittel

(1) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen bei ihrer Berufsausübung nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden, insbesondere bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes Medikament, das für die Geburtshilfe angezeigt ist.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen ohne ärztliche Verordnung folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden und verabreichen:

1. bei der Gefahr oder dem Auftreten bedrohlicher Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig zugezogen werden kann oder die rechtzeitige Einweisung in ein Krankenhaus nicht möglich ist, Wehenmittel oder Mutterkornpräparate zur Blutstillung,
2. zur Überbrückung einer Notfallsituation bis zur Aufnahme in ein Krankenhaus wehenhemmende Mittel,
3. im Fall des Nähens einer Geburtsverletzung ein Lokalanästhetikum.

(3) <sup>1</sup>Arzneimittel sind vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt zu lagern. <sup>2</sup>Die Qualität der Arzneimittel darf durch die Art und Weise der Lagerung nicht nachhaltig beeinflusst werden. <sup>3</sup>Arzneimittel sind so zu lagern, dass insbesondere Verwechslungen ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung über die Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen sind zu beachten.

### § 5

#### Dokumentation

(1) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben

über ihre berufliche Tätigkeit, insbesondere über die getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und über die verabreichten Arzneimittel Aufzeichnungen zu führen. <sup>2</sup>Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts sowie die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar ist.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und insbesondere bei Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien durch besondere Vorkehrungen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

#### § 6

##### Schweigepflicht

(1) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben über das, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs). <sup>2</sup>Dies umfasst auch schriftliche Mitteilungen der Patienten, Aufzeichnungen der Hebammen und Entbindungspfleger über die Patienten sowie Untersuchungsbefunde der Hebammen und Entbindungspfleger. <sup>3</sup>Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Entbindungspflegern, die nicht bei der Behandlung oder Betreuung mitgewirkt haben, und mit Ausnahme des § 9 Abs. 3 Satz 2 auch gegenüber der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. <sup>4</sup>Den betreuten Frauen ist auf Verlangen Auskunft und Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder zur Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechts befugt oder verpflichtet sind.

(3) Von der Schweigepflicht unberührt bleiben sonstige Melde-, Anzeige- und Beratungspflichten, insbesondere Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz, die Pflichten zur Sicherung der Beratung Behinderter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und die Pflichten nach § 9.

#### § 7

##### Fortbildung

(1) <sup>1</sup>Hebammen und Entbindungspfleger haben sich beruflich fortzubilden. <sup>2</sup>In einem Zeitraum von je drei Jahren sind mindestens 40 Fortbildungsstunden mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten neben dem Studium der Fachliteratur zu absolvieren. <sup>3</sup>Davon sind je zehn Stunden in den drei Bereichen Schwangerschaft, Geburtshilfe einschließlich Notfällen und Re-

animation in der Geburtshilfe sowie Wochenbett und die übrigen zehn Stunden im Fach- und Methoden-Kompetenzbereich abzuleisten.

(2) Auf Verlangen müssen Hebammen und Entbindungspfleger eine entsprechende Fortbildung gegenüber der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in geeigneter Form nachweisen.

#### § 8

##### Besondere Pflichten bei selbstständiger Tätigkeit

(1) Selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet,

1. gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes Beginn und Beendigung der Berufsausübung sowie Änderungen der Niederlassung der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen,
2. sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden,
3. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
4. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstunden angibt,
5. nicht in berufsunwürdiger Weise zu werben,
6. dafür zu sorgen, dass ihnen jederzeit Nachrichten übermittelt oder hinterlassen werden können, und eine Vertretung zu gewährleisten, sofern sie nicht unmittelbar zu erreichen sind,
7. dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen gemäß § 5 bei Praxisaufgabe ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

(2) Der Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers ist kein Gewerbe.

#### § 9

##### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger üben ihren Beruf unter der Aufsicht der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aus. <sup>2</sup>Auf Anforderung ist der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz eine

Kopie der Aufzeichnungen nach § 5 in anonymisierter Form zu überlassen.

(2) Selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auf deren Aufforderung anonymisiert Auskünfte für medizinialstatistische Zwecke zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger haben die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder ein von ihnen betreutes Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist. <sup>2</sup>Sie haben in diesem Fall einer Ärztin oder einem Arzt der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblicke in die Aufzeichnungen nach § 5 zu gewähren.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 132, BayRS 2124-1-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1999 (GVBl S. 148), außer Kraft.

München, den 28. Mai 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

605-14-F

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer  
und der Umsatzsteuer und über die Abführung  
der Gewerbesteuerumlage**

**Vom 28. Mai 2013**

Auf Grund von §§ 2 und 5c Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 502), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030), in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes und Art. 24 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2012 (GVBl S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz – BayAVGFRG)“.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „vom 25. September 2008 (BGBl I S. 1928)“ durch die Worte „vom 28. September 2011 (BGBl I S. 1951)“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „vom 25. September 2008 (BGBl I S. 1928)“ gestrichen.

4. In Anlage 1 werden die Schlüsselzahlen im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken, Landkreis Fürth, wie folgt geändert:

- a) Die Schlüsselzahl „0,0016028“ der Gemeinde „Oberasbach, St“ wird durch die Schlüsselzahl „0,0016026“ ersetzt.
- b) Die Schlüsselzahl „0,0022506“ der Gemeinde „Zirndorf, St“ wird durch die Schlüsselzahl „0,0022508“ ersetzt.

5. In Anlage 2 werden die Schlüsselzahlen im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken, Landkreis Fürth, wie folgt geändert:

- a) Die Schlüsselzahl „0,000322955“ der Gemeinde „Oberasbach, St“ wird durch die Schlüsselzahl „0,000322918“ ersetzt.
- b) Die Schlüsselzahl „0,001187856“ der Gemeinde „Zirndorf, St“ wird durch die Schlüsselzahl „0,001187893“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 28. Mai 2013

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

7803-23-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Fortbildungsprüfungen  
zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin**

**Vom 5. Juni 2013**

Auf Grund von § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausföhrung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVBl S. 490), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende, vom Berufsbildungsausschuss beschlossene, Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 30. Mai 2012 (GVBl S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt VIII angefügt:

„Abschnitt VIII

**Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin  
Sportplatzpflege**

- § 32 Zulassung
- § 33 Gliederung der Prüfung
- § 34 Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)
- § 35 Durchführung der Prüfung“.

- b) Der bisherige § 32 wird § 36; das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ werden gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „60 Minuten“ durch die Worte „eine Stunde“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.3 werden die Worte „, Förderprogramme und Zuständigkeiten“ angefügt.
- b) Nr. 3.2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3.3 bis 3.5 werden Nrn. 3.2 bis 3.4.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Rahmenbedingungen“ werden die Worte „, Förderprogramme und Zuständigkeiten“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Spiegelstriche 5 bis 7 angefügt:
- Investitionsförderprogramme (Land, Bund, EU)
- Förderungen im laufenden Betrieb
- Behörden, Fachstellen, Organisationen“.
- b) Abs. 3 Nr. 3.2 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 3.3 bis 3.5 werden Nrn. 3.2 bis 3.4.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rahmenbedingungen“ die Worte „, Förderprogramme und Zuständigkeiten“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsteil 2“ durch die Worte „zweiten Prüfungsteil“ und die Worte „30 Minuten“ durch die Worte „45 Minuten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Im Rahmen des Prüfungsgesprächs wird auch das nach Satz 1 gewählte Prüfungsfach geprüft.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsteil 2“ durch die Worte „zweiten Prü-

fungsteil“ und die Worte „Prüfungsteil 3 die Prüfungsfächer 3.1 bis 3.3 schriftlich und mündlich“ durch die Worte „dritten Prüfungsteil die Prüfungsfächer ‚Finanzierung, steuerliche Aspekte und Wirtschaftlichkeit‘ und ‚Recht und Versicherungswesen‘ schriftlich“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „60 Minuten“ durch die Worte „eine Stunde“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „Prüfungsteil 2“ durch die Worte „zweiten Prüfungsteil“ ersetzt.

7. In § 31 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „60 Minuten“ durch die Worte „eine Stunde“ ersetzt.

8. Im Zweiten Teil wird folgender Abschnitt VIII angefügt:

#### „Abschnitt VIII

### **Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Sportplatzpflege**

#### § 32

#### Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung in einem der Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Fachkraft für Agrarservice, Gärtner/Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin oder Winzer/Winzerin bestanden hat und
2. mindestens drei Jahre in einem Ausbildungsberuf nach Nr. 1 oder in der Sportplatzpflege tätig gewesen ist.

#### § 33

#### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile mit den jeweils zugeordneten Prüfungsfächern:

1. Prüfungsteil: ‚Sportplatz als Sport- und Spielfläche‘
  - 1.1. Grundlagen des Grünflächenbaus und der Grünflächenpflege
  - 1.2. Sachkunde Sportstättenkontrolle
2. Prüfungsteil: ‚Sportplatzpflege‘
  - 2.1. Platzanalyse

2.2. Einsatz von Maschinen und Geräten für Sportanlagen

3. Prüfungsteil: ‚Platzmanagement‘

3.1. Sportstätte und Wettkampf

3.2. Kaufmännisches Platzmanagement.

#### § 34

#### Prüfungsgegenstände (Prüfungsinhalte)

(1) Im Prüfungsteil ‚Sportplatz als Sport- und Spielfläche‘ kann geprüft werden:

1.1 Prüfungsfach ‚Grundlagen des Grünflächenbaus und der Grünflächenpflege‘

- Grundlagen der Botanik, Bodenphysik und Bodenchemie
- Vegetationstechnische und bautechnische Grundlagen
- Pflanzenernährung und Pflanzenschutz
- Standort- und nutzungsgerechte Bepflanzung

1.2 Prüfungsfach ‚Sachkunde Sportstättenkontrolle‘

- Sicht- und Funktionsprüfung
- Jahreshauptinspektion: Prüfung von Rasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen, Sportgeräten und Sporteinrichtungen, Be- und Entwässerungseinrichtungen, sonstigen Einrichtungen, Ergänzungsflächen.

(2) Im Prüfungsteil ‚Sportplatzpflege‘ kann geprüft werden:

2.1 Prüfungsfach ‚Platzanalyse‘

- Unterhaltspflege und Regeneration
- Düngung
- Gräser und Ansaatmischungen
- Ableitung von Regenerations- und Renovationsmaßnahmen

2.2 Prüfungsfach ‚Einsatz von Maschinen und Geräten für Sportanlagen‘

- Antriebsmaschinen

- Mäh- und Pflegegeräte, Spezialmaschinen
- Berechnungsanlagen
- Pflege- und Wartung von Maschinen und Geräten
- Arbeits- und Unfallschutz.

(3) Im Prüfungsteil ‚Platzmanagement kann geprüft werden:

3.1 Prüfungsfach ‚Sportstätte und Wettkampf‘

- Personalführung
- Arbeitsorganisation
- Besondere Maßnahmen zur Platzunterhaltung
- Wettkampfvorbereitungen

3.2 Prüfungsfach ‚Kaufmännisches Platzmanagement‘

- Kostenplanung: Jahresetat, Kostenrechnung
- Kostenkontrolle: Leistungsverzeichnis und Angebotsvergleich
- Vertragsmanagement: Ausschreibungen

- Büroorganisation.

§ 35

Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung soll je Prüfungsfach nicht länger als eine Stunde, die mündliche Prüfung je Prüfungsteil nicht länger als 30 Minuten dauern. <sup>2</sup>Im zweiten Prüfungsteil werden die schriftlichen Prüfungen durch eine praktische Prüfung ersetzt, die einschließlich der ergänzenden mündlichen Prüfung insgesamt nicht länger als 150 Minuten dauern soll. <sup>3</sup>Im dritten Prüfungsteil soll der mündlichen Prüfung der im Rahmen des Fortbildungslehrgangs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) erstellte Praktikumsbericht zugrunde gelegt werden.“

9. Der bisherige § 32 wird § 36; das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 5. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---